ANLAGE NR. 3.181
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET “MULDEAUE OBERHALB POUCH“ (EU-CODE: DE 4340-301, LANDESCODE: FFH0180)

§ 1
Gebietsdaten und Geltungsbereich

(1) Das Gebiet liegt im Landkreis Anhalt-Bitterfeld in den Gemarkungen Döbern, Pouch, Rösa und Schwemsal.

(2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 515 ha.

(3) Das Gebiet umfasst die Mulde sowie die angrenzende Auenlandschaft mit ihren Talhängen oberhalb des Muldestausees, welche im Norden von der Böschungsoberkante der Tiefen Breite, dem Waldkomplex unterhalb des Püschberges, ab der Kuhquellmühle vom Deich bis zum Mühlgraben begrenzt ist und die Wiesenareale und Waldkomplexe der Richterwiesen, Rieselwiesen und Hohler Berg bis zur Lochbreite und nördlich des Hanggrabens den in Richtung Mulde erstreckenden Waldkomplex einbezieht. In Richtung Osten umfasst das Gebiet die im Norden vom Deich und Böschung und im Süden von der Landesgrenze zu Sachsen begrenzte Hirschwiese, Muldewiese, Vogelgesang, An der Mulde und Burgstall bis zur Bergschiffmühle sowie den im Süden von der Landesgrenze zu Sachsen begrenzte sachsen-anhaltinische Abschnitt der Alten Mulde. Im Westen des Gebietes werden die innerdeichs liegenden Wiesenkomplexe der Försterlache, Streitwiesen und In der Aue bis zur Einmündung in den Muldestausee umfasst. Die von den Altwässern umgebenen Acker- und Wiesenflächen An der Alten Mulde und Weidenbruch sind aus dem Gebiet ausgeschlossen.

(4) Das Gebiet umfasst das Naturschutzgebiet „Muldetalhang Rösa“ (NSG0274), überschneidet sich mit den Landschaftsschutzgebieten „Dübener Heide“ (LSG0035BTF) und „Muldeaue Pouch-Schwemsal“ (LSG0060BTF) und ist eingeschlossen von dem Naturpark „Dübener Heide/Sachsen-Anhalt“ (NUP0003LSA).

(5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:

1. Gebietskarte: FFH0180,

2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummer 245.

§ 2
Gebietsbezogener Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 dieser Verordnung:

(1) die Erhaltung eines Komplexes gebietstypischer Lebensräume, insbesondere der naturnahen und in Abschnitten noch natürlichen Flussaue der Mulde zwischen Bad Düben und dem Muldestausee bei Pouch mit Gleit- und Prallhängen, Altwasser, artenreichen Wiesen, Auenwäldern und Hochstaudenfluren,

(2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

1. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 6120* Trockene, kalkreiche Sandrasen, 91E0* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, 3270 Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des Chenopodion rubri p.p. und des Bidention p.p., 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae), 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, 6440 Brenndolden-Auenwiesen (Cnidion dubii), 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis*), 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli), 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum), 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*, 91F0 Hartholzauenwälder mit *Quercus robur, Ulmus laevis, Ulmus minor, Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (Ulmenion minoris),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Eisvogel (*Alcedo atthis*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

   Biber (*Castor fiber*), Bitterling (*Rhodeus amarus*), Fischotter (*Lutra lutra*), Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*), Rapfen (*Aspius aspius*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*).

§ 3
Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

(1) Im Gebiet gelten neben den allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung:

1. keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue,

2. kein Befahren der Gewässer; freigestellt ist das Befahren der Mulde mit nicht motorbetriebenen Wasserfahrzeugen, jedoch ohne das Anlanden oder das Ankern an Sand- oder Kiesbänken oder unterhalb von Steilufern bzw. Uferabrüchen.

(2) Für die Landwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung:

1. ohne jedwede Düngung auf den LRT 6120* und 6410,

2. ohne Düngung des LRT 6510 jeweils in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet; freigestellt ist die Phosphor- sowie die Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,

3. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf den LRT 6510 bzw. 6440 in der Ausprägung magerer Standorte; die verschiedenen

Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet,

4. Nutzung von Nachtpferchen auf dem LRT 6120* nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung,

5. auf den LRT 6440 und 6510 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens 7 Wochen zwischen 2 Mahdnutzungen; zur Verkürzung des Mahdintervalls kann eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,

6. Winterweide mit Rindern auf den LRT 6440 und 6510 nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung,

7. Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) auf dem LRT 6410 nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung.

(3) Für die Forstwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung:

1. nur einzelstammweise Nutzung, zeitlich gestaffelt und vorrangig zur Förderung der standorttypischen Gehölzzusammensetzung, in isolierten Beständen des LRT 91E0* mit einer Gesamtfläche kleiner 1 ha,

2. Erhaltung eines für die LRT 9160, 9190, 91E0* und 91F0 typischen Wasserregimes,

3. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern.

(4) Für die Jagd gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung:

1. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf dem LRT 6120* nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung,

2. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Anlagen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue oder Fischotterbaue,

3. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen und unter täglicher Kontrolle; Jagdausübung auf Nutrias unter Nutzung von Schusswaffen ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.

(5) Für die Gewässerunterhaltung gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung:

1. Mahd des LRT 6430 nur einmal jährlich und nicht vor dem 1. August,

2. Belassen von Uferabbrüchen, soweit der ordnungsgemäße Wasserabfluss oder bauliche Anlagen dadurch nicht beeinträchtigt werden,

3. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern.

(6) Für die Angelfischerei gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung:

1. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue,

2. kein Befahren der Gewässer; freigestellt ist das Befahren der Mulde mit nicht motorbetriebenen Wasserfahrzeugen, jedoch ohne das Anlanden oder das Ankern an Sand- oder Kiesbänken oder unterhalb von Steilufern bzw. Uferabrüchen.